



## Auszug aus der Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaft im DRK-LV Schleswig-Holstein

### Rechte und Pflichten

- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft sind im Einsatz und im täglichen Dienst verpflichtet, den Weisungen der vorgesetzten Leitungs- bzw. Führungskraft Folge zu leisten.
- Angehörige einer Bereitschaft haben das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung, Anwärter und freie Mitarbeiter erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht auf Bescheinigung über geleistete Rotkreuzdienste und Ausbildungen durch entsprechende Bescheinigungen oder Eintragungen in das Dienstbuch.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben Anspruch auf Erstattung von Schäden, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt und auf Erstattung notwendiger Auslagen, die Ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.
- Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft können sich in begründeten Fällen beurlauben lassen. Die Beurlaubungszeit ist mit der zuständigen Leitungskraft im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren. Näheres regelt Ziff. 5.5
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben das Recht, ihre Personalunterlagen unverzüglich einzusehen und ggf. Erklärungen zum Inhalt abzugeben, die zu den Unterlagen zu nehmen sind.
- Anwärter, Angehörige und freie Mitarbeiter einer Bereitschaft haben die Pflicht, auf Grund ihrer freiwilligen Zustimmung für ihre ehrenamtliche Mitarbeit ein bestimmtes Maß an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit ihres Dienstes, und zwar in dem Umfang, wie es die übernommene Tätigkeit verlangt, zu gewährleisten.
- Zusätzlich zu Bereitschaftsangehörigen haben auch Anwärter und freie Mitarbeiter Vertraulichkeit gem. § 10 der Gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK zu wahren.
- Über die ihnen im Dienst oder außerhalb des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten und solche, deren geheime oder vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist oder erkennbar im Interesse des Betroffenen oder des DRK liegen, ist Verschwiegenheit zu wahren. Zur Verschwiegenheit über diese Angelegenheiten bleiben die Angehörigen, Anwärter und freien Mitarbeiter auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Bereitschaft bzw. der Mitarbeit oder der Mitgliedschaft im DRK verpflichtet.
- Die für den Dienst bereitgestellte Ausstattung und Ausrüstung ist von den Angehörigen und freien Mitarbeitern der Bereitschaft pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- Beim Gebrauch von technischen Geräten sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, staatliche Vorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.